

Das Betretungsverbot für Schüler/innen und die Befreiung von der Präsenzpflcht für Lehrkräfte und Sozialpädagogische Mitarbeiter/innen ist in § 3 der Zweiten Corona-Verordnung folgendermaßen geregelt:

### **Betretungsverbot für Schüler/innen**

*„(2) Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen,*

- 1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder*
- 2. solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.*

*Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.“*

Die Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Studierenden, an anderen schulischen Lehrangeboten teilzunehmen, besteht gem. § 3 Abs. 6 der Zweiten Corona-Verordnung fort, sofern sie nicht selbst erkrankt sind. (Teilnahme am Distanzunterricht)

### **Befreiung von der Präsenzpflcht für Lehrkräfte und Sozialpädagogische Mitarbeiter/innen**

*„(4) Die Präsenzpflcht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt,*

- 1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder*
- 2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes, die noch keine zwölf Jahre alt sind, einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.“*

Die Arbeits- oder Dienstverpflichtung der Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes besteht gem. § 3 Abs. 6 der Zweiten Corona-Verordnung fort, sofern sie nicht selbst erkrankt sind. (Arbeit im Homeoffice)